



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Mögliche Veranstaltungsorte.....	2
2. Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung	2
3. Großveranstaltungen mit zeitgleich über 1.000 Besucher	2
4. Veranstaltungen mit Einfluss auf den öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) in Frammersbach.....	3
5. Gaststättenrechtliche Genehmigung	3
6. Sondernutzungserlaubnis.....	3
7. Werbemöglichkeiten in Frammersbach und Habichsthal.....	4
Werbeposter	4
8. Benötigtes Material – Strom – Wasser.....	4
9. Sonstiges	4
10. Zuständigkeiten und Ansprechpartner der Verwaltung.....	4
11. Zuständigkeiten und Ansprechpartner des Bauhof.....	4
12. Zuständigkeiten und Ansprechpartner der FraMaG.....	5
13. Weiterführende Weblinks.....	5
14. Downloads.....	5
15. Anlagen	5
14.1 Antrag auf Markt- und Festausrüstung	6
15.2 Antrag auf vorübergehende Schankgenehmigung nach § 12 GastG	7
15.3 Veranstaltungsanzeige nach Art. 19 LStVG	8
16. Rechtsgrundlagen (Auszug):	9
§ 47 ^[1] Vorübergehende Verwendung von Räumen (VStättV).....	9
§ 2 ^[1] Erlaubnis (GastG)	9
§ 12 Gestattung (GastG)	9
Art. 19 ^[1] Veranstaltung von Vergnügungen (LStVG).....	9

1. Mögliche Veranstaltungsorte

Gaststätten, Pfarrsaal, Sportheim, Vereinsheime, Turnhalle, Marktplatz etc.

Sollen Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, ist ein Antrag für die vorübergehende Nutzung für Veranstaltungszwecke bei der Baubehörde im Landratsamt Main-Spessart zu stellen (§ 47 VStättV).

2. Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung

Wenn Sie eine öffentliche Vergnügung veranstalten wollen, müssen Sie dies der Gemeindeverwaltung des Markt Frammersbach unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Besucher spätestens eine Woche vorher schriftlich anzeigen.

Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Für bestimmte Veranstaltungen können vorrangige Sonderregelungen gelten, über die Sie sich ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung des Markt Frammersbach informieren können.

Veranstalter: Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft. Als Mitveranstalter ist anzusehen, wer maßgeblichen Einfluss auf die Durchführung der Veranstaltung ausübt, wenn seine Mitwirkung selbständig und gleichwertig neben die Tätigkeit dessen tritt, der wegen seiner wirtschaftlichen Beteiligung in erster Linie als Veranstalter erscheint. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einem die Erlaubnis erteilt wird.

Fristen:

Die Anzeige muss **spätestens eine Woche** vor der Veranstaltung erfolgen.

Kosten:

Die Kosten einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung trägt der Veranstalter.

Ansprechpartner: Herr Scheuring

3. Großveranstaltungen mit zeitgleich über 1.000 Besucher

Bei Großveranstaltungen ist ein detailliertes Veranstaltungskonzept (einschließlich Rettungsdienst, Abfallentsorgung, Ordnungsdienst) mit einer maßstabsgetreuen Aufzeichnung der Veranstaltungsfläche vorzulegen. Eine persönliche Kontaktaufnahme ist zur Klärung von Detailfragen zwingend erforderlich.

Ansprechpartner: Herr Scheuring

4. Veranstaltungen mit Einfluss auf den öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) in Frammersbach

Sind bei Straßenfesten, Festumzügen und anderen Veranstaltungen verkehrsrechtliche Maßnahmen (wie Straßensperrungen, Halteverbote oder Umleitungen) erforderlich, benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Erlaubnis.

Fristen:

Der Antrag soll **mindestens einen Monat** vorher beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung des Markt Frammersbach eingereicht werden.

Inhalte dieser Erlaubnis sind:

- Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO),
- Sondernutzungserlaubnis für die in Anspruch genommene öffentliche Fläche gemäß Art. 18 und 21 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Ansprechpartner: Herr Scheuring

5. Gaststättenrechtliche Genehmigung

Für öffentliche Veranstaltungen, bei denen Alkohol ausgeschenkt wird, ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung (Gestattung) erforderlich. Diese Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz ist z.B. für Volks-, Straßen-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbst-, Schul-, Jugend- und Vereinsfeste sowie Wein- und Bierfeste notwendig. Wird eine erlaubnisbedürftige Veranstaltung ohne entsprechende Erlaubnis durchgeführt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet oder der unerlaubte Betrieb durch die Ordnungsbehörde untersagt und eingestellt werden.

Fristen:

Der Antrag auf Erteilung einer Gestattung ist schriftlich und **mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Ansprechpartner: Herr Scheuring

6. Sondernutzungserlaubnis

Bei Veranstaltungen, für die Sie keine Veranstaltungserlaubnis benötigen, kann trotzdem eine Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen notwendig sein (beispielsweise für Info-, Werbe- und Verkaufsstände, für das Verteilen von Flyern, etc).

Wird ein Kühlcontainer aufgestellt ist dies ebenfalls beim Markt Frammersbach zu beantragen. Der Antrag muss den geplanten Standort und die geplante Standzeit beinhalten. Kühlcontainer, Buden o.ä. sind jedoch spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

Fristen:

Der Antrag soll **mindestens einen Monat** vorher beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung des Markt Frammersbach eingereicht werden.

Ansprechpartner: Herr Scheuring

7. Werbemöglichkeiten in Frammersbach und Habichsthal

Werbepbanner

Es kann jeweils ein Werbepbanner an den Ortseingängen in den dafür vorgesehenen Gestellen angebracht werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeiten Werbung über private / gewerbliche Anbieter (Großflächenplakate, Presse, Radio, etc.) zu realisieren.

8. Benötigtes Material – Strom – Wasser

Wird an der Veranstaltung ein Wasser- und/oder Stromanschluss oder sonstiges Material (Festausstattung) benötigt, ist dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit angehängtem Formular zu beantragen.

9. Sonstiges

Für die Kirbveranstaltung muss zwischen dem Kirbjahrgang und der Gemeindeverwaltung eine Nutzungsvereinbarung geschlossen werden. Hierzu muss dieser sich rechtzeitig jedoch spätestens drei Monate vor der Kirb mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen.

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen in der Halle am Heuberg ist ein zusätzlicher Bodenbelag als Schutz des Hallenbodens einzubringen. Zuvor ist die Halle zusammen mit dem Hausmeister zu begutachten und eventuelle Schäden zu dokumentieren.

10. Zuständigkeiten und Ansprechpartner der Verwaltung

Sven Scheuring sven.scheuring@framersbach.de 09355/9712-32

- Schankgenehmigung
- Verkehrsrechtliche Anordnung
- Sicherheitsrechtliche Anordnung
- Sondernutzungserlaubnis
- Containerstandorte (Kühlcontainer u.ä.)
- Veranstaltungsanzeige nach Art. Abs.1 LStVG

11. Zuständigkeiten und Ansprechpartner des Bauhof

Dirk Kunkel dirk.kunkel@framersbach.de 09355/9700-321 o. 0173/3165732

- Strom
- Wasser
- Absperrungen
- Material gem. Bestellformular
- Abholung von Material
- Abdeckung Wasserlauf

12. Zuständigkeiten und Ansprechpartner der FraMaG

Stefan Gubitx

sg@framag.de

09355/4800

- Verkaufsstände
 - Die kleinen Verkaufsstände werden ohne Aufbau vermietet. Wird ein Aufbau erwünscht so betragen die Kosten für den Aufbau 75.-€ pro Verkaufsstand.
 - Der große Verkaufsstand wird aufgrund der komplexen Bauweise nur mit Aufbau vermietet. Die Kosten für den Aufbau betragen 100.-€
- Schirme

13. Weiterführende Weblinks

Hygieneleitfaden für Vereinsfeste:

https://www.main-spessart.de/m_4243_dl

Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen zum sicheren Umgang mit Lebensmitteln:

https://www.main-spessart.de/m_4252_dl

Broschüre TÜV-Süd:

http://www.tuev-sued.de/uploads/images/1203340632787446570397/TMS_LMSI_Helfer0208.pdf

Deutsches Ehrenamt - Leitfaden für Veranstaltungen:

https://deutsches-ehrenamt.de/wp-content/uploads/2015/09/DE_Leitfaden-Veranstaltungen.pdf

14. Downloads

Infoblatt zur Organisation von Veranstaltungen in Frammersbach

<http://www.frammersbach.de/datei/bs/marktgemeinde/-/2598/extLink>

Bestellformular Festausrüstung

<http://www.frammersbach.de/datei/bs/marktgemeinde/-/2597/extLink>

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG (Schankgenehmigung)

<http://www.frammersbach.de/datei/bs/marktgemeinde/-/2595/extLink>

Veranstaltungsanzeige nach Art. 19 LStVG

<http://www.frammersbach.de/datei/bs/marktgemeinde/-/2596/extLink>

15. Anlagen

14.1 Antrag auf Markt- und Festausstattung



Bestellformular für Festausstattung

Gemeindewerke Frammersbach
 Gewerbestraße 45
 97833 Frammersbach
 Telefon: 09355 / 9700-321
 Fax: 09355 / 9700 320

(bitte vollständig ausfüllen)

Verein	_____ Verein/Rechnungsname _____ Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____ Erreichbarkeit des Verantwortlichen (Email und Mobilfunk)		
Ort, Art und Dauer der Veranstaltung	_____ Veranstaltungsortlichkeit _____ Bezeichnung der Veranstaltung _____ von _____ bis _____		
Feste am Marktplatz bzw. hinter dem Rathaus	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Linde am Marktplatz <input type="checkbox"/> Stromanschluss (Unterflurverteiler) <input type="checkbox"/> 16 A <input type="checkbox"/> 32 A <input type="checkbox"/> Wechselstrom <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern und montieren <input type="checkbox"/> Wasseranschluss <input type="checkbox"/> Standrohr <input type="checkbox"/> Wasserverteiler <input type="checkbox"/> Schirme <input type="checkbox"/> Sonnensegel <input type="checkbox"/> Pfosten abbauen <input type="checkbox"/> Betonklötze abbauen <input type="checkbox"/> Lampenmasten entfernen <input type="checkbox"/> Einkaufswagenunterstand entfernen <input type="checkbox"/> Transport und Bereitstellung von Absperrung und Verkehrsregelung </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border-left: 1px solid black;"> <input type="checkbox"/> Festplatz hinter dem Rathaus _____ Anzahl (50,00 € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Drehstrom _____ Anzahl (5,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (8,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (xx € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Trinkwasserschläuche (Beschaffungskosten) _____ Anzahl _____ Pauschal (100,00 €, inkl. MwSt.) </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Linde am Marktplatz <input type="checkbox"/> Stromanschluss (Unterflurverteiler) <input type="checkbox"/> 16 A <input type="checkbox"/> 32 A <input type="checkbox"/> Wechselstrom <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern und montieren <input type="checkbox"/> Wasseranschluss <input type="checkbox"/> Standrohr <input type="checkbox"/> Wasserverteiler <input type="checkbox"/> Schirme <input type="checkbox"/> Sonnensegel <input type="checkbox"/> Pfosten abbauen <input type="checkbox"/> Betonklötze abbauen <input type="checkbox"/> Lampenmasten entfernen <input type="checkbox"/> Einkaufswagenunterstand entfernen <input type="checkbox"/> Transport und Bereitstellung von Absperrung und Verkehrsregelung	<input type="checkbox"/> Festplatz hinter dem Rathaus _____ Anzahl (50,00 € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Drehstrom _____ Anzahl (5,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (8,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (xx € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Trinkwasserschläuche (Beschaffungskosten) _____ Anzahl _____ Pauschal (100,00 €, inkl. MwSt.)
<input type="checkbox"/> Linde am Marktplatz <input type="checkbox"/> Stromanschluss (Unterflurverteiler) <input type="checkbox"/> 16 A <input type="checkbox"/> 32 A <input type="checkbox"/> Wechselstrom <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern und montieren <input type="checkbox"/> Wasseranschluss <input type="checkbox"/> Standrohr <input type="checkbox"/> Wasserverteiler <input type="checkbox"/> Schirme <input type="checkbox"/> Sonnensegel <input type="checkbox"/> Pfosten abbauen <input type="checkbox"/> Betonklötze abbauen <input type="checkbox"/> Lampenmasten entfernen <input type="checkbox"/> Einkaufswagenunterstand entfernen <input type="checkbox"/> Transport und Bereitstellung von Absperrung und Verkehrsregelung	<input type="checkbox"/> Festplatz hinter dem Rathaus _____ Anzahl (50,00 € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Drehstrom _____ Anzahl (5,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (8,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (xx € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Trinkwasserschläuche (Beschaffungskosten) _____ Anzahl _____ Pauschal (100,00 €, inkl. MwSt.)		
Sonstige Feste	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Stromanschluss (Kabelverteilerschränke) <input type="checkbox"/> 16 A <input type="checkbox"/> 32 A <input type="checkbox"/> Wechselstrom <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern und montieren <input type="checkbox"/> Wasseranschluss <input type="checkbox"/> Standrohr <input type="checkbox"/> Wasserverteiler </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border-left: 1px solid black;"> <input type="checkbox"/> Drehstrom _____ Anzahl (120,00 € pro Stück, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (5,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (8,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (xx € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Trinkwasserschläuche </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Stromanschluss (Kabelverteilerschränke) <input type="checkbox"/> 16 A <input type="checkbox"/> 32 A <input type="checkbox"/> Wechselstrom <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern und montieren <input type="checkbox"/> Wasseranschluss <input type="checkbox"/> Standrohr <input type="checkbox"/> Wasserverteiler	<input type="checkbox"/> Drehstrom _____ Anzahl (120,00 € pro Stück, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (5,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (8,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (xx € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Trinkwasserschläuche
<input type="checkbox"/> Stromanschluss (Kabelverteilerschränke) <input type="checkbox"/> 16 A <input type="checkbox"/> 32 A <input type="checkbox"/> Wechselstrom <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern <input type="checkbox"/> Kabelbrücken (Länge 75 cm) liefern und montieren <input type="checkbox"/> Wasseranschluss <input type="checkbox"/> Standrohr <input type="checkbox"/> Wasserverteiler	<input type="checkbox"/> Drehstrom _____ Anzahl (120,00 € pro Stück, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (5,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (8,00 € pro Brücke, zzgl. MwSt.) _____ Anzahl (xx € pro Stück, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Trinkwasserschläuche		
Allgemeine Arbeiten	<input type="checkbox"/> Hubsteiger mit Fahrer (90,00 € pro Stunde, zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Kramer mit Fahrer (65,00 € pro Stunde, inkl. MwSt.)		
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift		

15.2 Antrag auf vorübergehende Schankgenehmigung nach § 12 GastG

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung zum vorübergehenden Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes

Antragsteller			
Name und Anschrift der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins			
Name, Vorname des Antragstellers oder Verantwortlichen (bei Anmeldung durch jur. Person oder Verein)			
vollständige Anschrift		Telefonnummer, unter der der Antragsteller/Verantwortliche während der Veranstaltung erreichbar ist	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Staatsangehörigkeit	Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch	Gültig bis	
Ist ein Strafverfahren anhängig?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Inhalt der Gestattung			
Name der Veranstaltung und Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest o.ä.)			
Datum der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit: Beginn und Ende)			
Veranstaltungsort (genaue Angaben, ggf. Flurnummer)			
Räumliche Verhältnisse und Aufbauten für die Gastronomie			
<input type="checkbox"/> Festzelt, genaue Maße: _____ x _____ m	<input type="checkbox"/> Verkaufshütte		
<input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum, Größe _____ x _____ m (reine Gastfläche)	<input type="checkbox"/> Anzahl der Sitzplätze _____		
<input type="checkbox"/> Verkaufswagen	<input type="checkbox"/> Bestuhlung, Anzahl _____		
Wird eine Schankanlage eingesetzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wird Gas zum Kochen/Heizen verwendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Beantragt wird eine Gestattung gem. § 12 GastG für die Abgabe folgender			
Alkoholischer Getränke:			
Nichtalkoholischer Getränke:			
Speisen:			
Weitere Angaben:			
<input type="checkbox"/> Abgabe zu Selbstkosten oder Kostendeckung. Preisliste beifügen!			
<input type="checkbox"/> Ausgabe über Selbstkostenpreis (zur Gewinnerzielung)			
Ist eine behindertengerechte Toilette vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl	
Ist eine Gästetoilette vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl H:	Anzahl D:
Ist eine Personaltoilette vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass er/sie die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden kann, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt. Ein besonderer Anlass kann sein, z.B. ein Vereinsjubiläum, eine kulturelle Veranstaltung oder ähnliches. Auf die Erteilung einer Gestattung besteht kein Rechtsanspruch!

15.3 Veranstaltungsanzeige nach Art. 19 LStvG

Name des Veranstalters/Antragstellers
Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer, Handynummer

**An den
Markt Frammersbach
Marktplatz 3
97833 Frammersbach**

Fax-Nr.: 09355 971233

Veranstaltungsanzeige(n) (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Datum	Uhrzeit von - bis	Räumlichkeit, Ort	Anlass/Art der Vergnügung
Raumgröße	zugelassene Personen	Art der Veranstaltung (Band, Disko, Kabarett usw.)	

Datum	Uhrzeit von - bis	Räumlichkeit, Ort	Anlass/Art der Vergnügung
Raumgröße	zugelassene Personen	Art der Veranstaltung (Band, Disko, Kabarett usw.)	

Datum	Uhrzeit von - bis	Räumlichkeit, Ort	Anlass/Art der Vergnügung
Raumgröße	zugelassene Personen	Art der Veranstaltung (Band, Disko, Kabarett usw.)	

Erlaubnisbedürftige Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 3 LStVG)
(z.B. Antrag kürzer als eine Woche vorher)

Datum	Uhrzeit von - bis	Räumlichkeit, Ort	Anlass/Art der Vergnügung
Raumgröße	zugelassene Personen	Art der Veranstaltung (Band, Disko, Kabarett usw.)	
m ²			

16. Rechtsgrundlagen (Auszug):

§ 47 [U](#) Vorübergehende Verwendung von Räumen (VStättV)

¹Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 von mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen; dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt. ²Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen. ³Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO bleibt unberührt.

§ 2 [U](#) Erlaubnis (GastG)

(1) ¹Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreicht.

§ 12 Gestattung (GastG)

(1) Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) (weggefallen)

(3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Art. 19 [U](#) Veranstaltung von Vergnügungen (LStVG)

(1) ¹Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. ²Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) ¹Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

²Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.

(4) ¹Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. ²Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) ¹Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. ²Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) *[aufgehoben]*

(7) ¹Die Gemeinden können durch Verordnung

4. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,
5. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,
6. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

²Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

(8) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder
3. einer Verordnung nach Absatz 7 Nrn. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(9) Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.